

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 23

Freiburg, 2. November

1928

**Inhalt:** Franziskus-Kaverius-Missionsverein. — Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg. — Die Wahlen in den Kirchenvorstand. — Ernennung. — Prüfnbebesetzung.

(Ord. 16. 10. 1928 Nr. 11602)

### Franziskus-Kaverius-Missionsverein.

Wir bringen der hochwürdigsten Geistlichkeit nachstehende Erklärung des Obersten Generalrates des Vereins der Glaubensverbreitung über das Verhältnis zwischen dem päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Kaverius-Missionsverein) und den missionierenden Ordensgenossenschaften, die in den Acta Apostolicae Sedis (August 1928 p. 226) amtlich veröffentlicht worden ist, zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

### Erklärung:

In den Plenarsitzungen des Obersten Generalrates des Vereins der Glaubensverbreitung, die dieses Jahr zu Rom stattfanden, wurden folgende Wünsche vorgebracht über das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung und den missionierenden Ordensgenossenschaften:

1. Die Religiösen mögen wie alle anderen vor jedem anderen Werk, das der Unterstützung der Missionen dient, mit ernstem Fleiße das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung fördern. Denn

a) es ist dieser Verein ein Päpstliches Werk und vom obersten Hirten der Kirche, durch Gottes Vorsehung Papst Pius XI., durch das Motu proprio Romanorum Pontificum vom 3. Mai 1922 zur Würde eines Instrumentes des Apostolischen Stuhles erhoben;

b) die den Ordensgenossenschaften übertragenen Missionen erhalten jährlich vom Päpstlichen Werke nicht geringe Unterstützungen und oft erbitten die Vorsteher der Missionen außerordentliche Zuwendungen.

2. Ferner mögen die Religiösen zum glücklichen Erfolg des besonderen Festes, das für die Missionen im Oktober gefeiert werden soll, ihre Hilfe leihen. (Der Weltmissionssonntag findet bei uns am Sonntag nach dem Feste des hl. Franz Xaver statt.)

3. Die Religiösen mögen ferner davon Abstand nehmen, Wege zu beschreiten, Mittel anzuwenden, Werke zu gründen, die irgendwie einen Anschein erwecken, der zur Verwechslung mit dem Päpstlichen der Glaubensverbreitung führen und das größere Wachstum des Päpstlichen Werkes hindern könnte.

4. Zweck besseren Zusammenarbeitens und größeren Erfolges der Missionen erklärt sodann gern nach dieser Feststellung der oberste Generalrat, dem es klar ist, daß das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung nicht allen einzelnen Bedürfnissen der Missionen zu Hilfe kommen kann, daß er nicht verhindern will, daß die missionierenden Genossenschaften von Freunden und Wohltätern Almosen sammeln für die Bedürfnisse ihrer Missionen. Er hofft aber, daß die Genossenschaften ihren Freunden und Wohltätern das Päpstliche Werk anempfehlen und dafür sorgen, daß auch sie wegen der oben angeführten Gründe dem Päpstlichen Werke beitreten.

Aus der Secretarie, am 9. Juli 1928.

† Joseph Nogara, Archiepiscopus el. Utinensis,  
L. S. Pro-Secretarius generalis.

(Ord. 20. 10. 1928 Nr. 11970.)

### Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg.

In diesem Jahr kann der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg auf eine 25-jährige, segensreiche Tätigkeit im Dienste der Armen und Hilfsbedürftigen zurückblicken. Sein verdienstvolles Wirken auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege wurde bei der Feier des Silberjubiläums in den ersten Oktobertagen allseits anerkannt. Die Verbands-

leitung hat die umfangreiche und vielgestaltige Liebes-  
tätigkeit der Kirche und ihrer caritativen Einrichtungen  
und Vereine in einer Jubiläumsschrift eingehend darge-  
stellt. Sie führt den Titel: „Auf den Pfaden der Caritas“  
und kann vom Diözesan-Caritassekretariat in Freiburg i.  
Br., Belfortstraße 20, zum Preise von M. 4.20 bezogen  
werden. Wir empfehlen dringend allen Geistlichen deren  
Anschaffung nicht nur zum persönlichen Gebrauch, sondern  
auch für die caritativen Vereine und Anstalten.

Zugleich verordnen wir, daß die diesjährige Caritas-  
kollekte am Sonntag, den 18. November, in allen Pfarr-  
und Kuratiekirchen abgehalten wird. Die Erträgnisse sind  
alsbald an die Erzb. Kollektur hier, Postcheckkonto Nr. 2379,  
Amt Karlsruhe, einzusenden. Die Kollekte wolle in diesem  
Jubiläumsjahr den Gläubigen besonders eindringlich em-  
pfohlen werden, damit der Caritasverband auch fernerhin  
den großen Aufgaben im Dienste der Notleidenden ge-  
nügen kann. Auch in Zukunft gelte die Mahnung des  
Apostels: „Lasset uns nicht müde werden, Gutes zu tun.  
Wir werden ja zu seiner Zeit ernten, wenn wir nicht  
nachlassen. Solange wir deshalb Zeit haben, lasset uns  
Gutes tun, insbesondere den Glaubensgenossen“ (Gal.  
6, 9 ff.).

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1928.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 26. 10. 1928 Nr. H 1306.)

### Die Wahlen in den Kirchenvorstand.

An die katholischen Kirchenvorstände  
in Hohenzollern.

Die Amtszeit der Hälfte der im Jahre 1925 gewählten  
Kirchenvorsteher ist abgelaufen und sind daher für diese  
nach der Wahlordnung vom 1. November 1924 — Erzb.  
Anzeigeblatt Nr. 3, 1925 — Erneuerungswahlen vor-  
zunehmen; zugleich sind auch die Ersatzmänner neu zu  
wählen (regelmäßig zwei in Orten bis 1500 Katholiken  
und drei in Orten über 1500 Katholiken).

Die Wählerlisten wollen sofort aufgestellt und ausge-  
legt werden, so daß die Wahlen noch spätestens in der  
zweiten Hälfte des Monats Dezember d. J. vorgenommen  
werden können.

Hinsichtlich Einhaltung der nach der Wahlordnung  
bestimmten Fristen sei kurz darauf hingewiesen, daß zu  
tätigen sind:

1. öffentliche Auslegung der Wählerliste auf die Dauer  
einer Woche, spätestens ein Monat vor dem Wahl-  
tag — Art. 2<sup>1</sup> der Wahlordnung;

2. Bekanntgabe der Auslegung spätestens am Tage  
vorher durch Aushang auf eine Woche und durch  
Kanzelverkündung — Art. 2<sup>2</sup>;
3. Entgegennahme von Einsprachen gegen die Liste  
mindestens ein Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist  
— Art. 3<sup>1</sup>;
4. Entscheidung über Einsprüche nach Ziff. 3 innerhalb  
drei Tagen — Art. 3<sup>2</sup>;
5. Entgegennahme von Berufungen gegen Bescheide  
nach Ziff. 4 innerhalb einer Woche nach Zustellung  
des Bescheids — Art. 4<sup>1</sup>;
6. Bekanntgabe des Wahltags durch Aushang auf zwei  
Wochen und Kanzelverkündung — Art. 5<sup>1</sup>;
7. Entgegennahme der von mindestens 30 Wählern zu  
unterzeichnenden Wahlvorschläge bis spätestens eine  
Woche vor der Wahl — Art. 6;
8. Einladung der drei oder fünf Beisitzer spätestens  
drei Tage vor dem Wahltag — Art. 7<sup>2</sup>;
9. Sofortige Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch  
10 Tage Aushang und Kanzelverkündung — Art. 23;
10. Entgegennahme schriftlicher Einsprüche gegen die  
Wahl innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Aus-  
hangsfrist nach Ziff. 9 — Art. 26<sup>1</sup>;
11. Entgegennahme von Berufungen gegen die nach  
Ziff. 10 erlassenen Bescheide des Kirchenvorstandes  
innerhalb 10 Tagen nach Zustellung — Art. 27<sup>1</sup>.

Zu den für die Wahlhandlung nötigen Niederschriften  
sind die vom Jahre 1925 noch erübrigten Vordrucke zu  
verwenden; in Ermangelung derselben sind sie nach An-  
leitung jener Vordrucke handschriftlich zu fertigen. Da  
eine Abänderung der Wahlordnung in Aussicht steht, ist  
ein Neudruck der Niederschrift-Formulare nicht zu em-  
pfehlen.

Die Ergebnisse der Wahlen sind uns innerhalb 10  
Tagen nach erfolgter Wahl anzuzeigen.

Freiburg i. Br., den 26. Oktober 1928.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

### Ernennung.

Vom Kapitel Linzgau wurde Emil Diez, Stadt-  
pfarrer in Markdorf, zum Definitor gewählt. Die Wahl  
wurde unterm 27. Oktober d. J. kirchenbrigkeitlich be-  
stätigt.

### Pfriindebesetzung.

- Die kanonische Institution hat erhalten am
7. Okt.: Josef Bierlor, Pfarrverweser in Blumen-  
feld, auf diese Pfarrei.

